

Übungen im öffentlichen Recht

Fall 5

Die Telecom PTT stellte X. Ende August 1995 die Fernsehgebühr für den Monat Juli in Rechnung. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung forderte die Telecom PTT den ausstehenden Betrag in der Höhe von Fr. 20.30 mittels Verfügung ein. Dagegen erhob X. am 15. Januar 1996 Verwaltungsbeschwerde bei der Generaldirektion PTT und machte folgendes geltend:

Die in Rechnung gestellte Fernsehempfangsgebühr verletze das Legalitätsprinzip, denn deren Bemessung erfolge erst auf Verordnungsstufe (Art. 101 RTW). Überdies könne er mit seinem Fernsehgerät die Programme der SRG gar nicht (störungsfrei) empfangen. Dadurch werde zum einen sein verfassungsmässiges Recht auf freie Meinungsbildung und Information verletzt. Zum ändern widerspreche dies dem in Art. 55^{bis} BV verankerten Leistungsauftrag, welcher eine flächendeckende Versorgung mit Fernsehprogrammen gebiete. Bei der Festsetzung der Empfangsgebühren habe der Bundesrat gemäss Art. 55 RTVG Kriterien zu berücksichtigen, die in mehr oder weniger direktem Zusammenhang mit der Produktion und Verbreitung von schweizerischen Fernsehprogrammen stünden. Eine Einheitsgebühr, die "gänzlich ausser acht" lasse, ob ein Empfänger überhaupt von diesen Leistungen profitieren könne und wolle, verstosse gegen das in Art. 4 BV verankerte Gleichbehandlungsgebot. Demzufolge schulde er höchstens eine reduzierte Gebühr. Von den neun ausländischen Sendern, die er empfangen könne, bevorzuge er im weiteren ohnehin SAT 1 und RTL, die vollumfänglich über Werbeeinnahmen finanziert würden; es sei deshalb nicht einzusehen, warum er der SRG und den PTT in diesem Zusammenhang überhaupt noch eine Abgabe schulde. Die Höhe der Gebühr verletze jedenfalls das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

Die Generaldirektion PTT wies die Beschwerde am 3. April 1996 ab und begründete ihren Entscheid damit, dass aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung (Art. 55 RTVG, Art. 101 RTW) für den Empfang von Fernsehprogrammen unabhängig davon, ob und in welcher Qualität in- oder ausländische Sender empfangen würden, die nach dem einheitlichen Tarif bemessene Regalabgabe zu entrichten sei.

Fragen:

1. Welches Rechtsmittel der Bundesrechtspflege kann X gegen den Entscheid der Generaldirektion PTT ergreifen?

2. Wie wird die Rechtsmittelbehörde entscheiden?

Hilfsmittel:

- BV
- EMRK
- Bundesrechtspflege
- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21.6.1991 (RTVG, SR 784.40)
- Verordnung über Radio und Fernsehen vom 16.3.1992 (RTW, SR 784.401)